

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA MV e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Abteilung Soziales und Integration  
Referat 310 - Sozial- und Eingliederungshilfen, Grundsicherung  
Frau Dr. Dietlinde Albrecht  
Werderstr. 124  
19055 Schwerin

E-Mail: [dietlinde.albrecht@sm.mv-regierung.de](mailto:dietlinde.albrecht@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, 13.05.2019

## **Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Albrecht,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im weiteren Text als LIGA M-V bezeichnet) bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Gesetzesentwurfes. Gern nimmt die LIGA M-V hierzu in der Reihenfolge der Artikel 1, 3 und 4 Stellung.

Zunächst begrüßt die LIGA M-V die Zielrichtung des Gesetzesentwurfs, die Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes in einem Landesausführungsgesetz zu verankern. Dies ist zum Teil bereits mit der Änderung des Landesausführungsgesetz SGB XII und anderer Gesetze vom 27. 01. 2018 umgesetzt worden. Die LIGA M-V verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahme der LIGA M-V zu diesem Gesetzesentwurf vom 29.11.2017.

Inwieweit es mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf aus der Sicht der LIGA M-V gelingen kann, die Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes landesweit einheitlich umzusetzen und welche Inhalte dabei kritisch zu betrachten sind, zeigen die folgenden Anmerkungen, Hinweise und Forderungen im Einzelnen:

## **Zu Artikel 1 – Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX – AG-SGB IX M-V)**

### **Zu § 1 Ziel des Gesetzes**

In § 1 sind die Ziele des Gesetzesentwurfs benannt. Darin zeigt sich bereits nach Ansicht der LIGA M-V, die Intention des Landes für den gesamten Gesetzesentwurf. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll in erster Linie die Selbstbestimmung sowie volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Die LIGA M-V gibt jedoch zu bedenken, dass das unter Nr. 2. genannte Ziel „die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote“ die grundsätzlichen Ziele des BTHG einschränkt. Bereits nach § 1 SGB IX ist die Selbstbestimmung zu fördern und zwar unabhängig davon, worauf die Selbstbestimmtheit der Adressaten sich richtet. Dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Förderung der Selbstbestimmung jedoch hier nur noch im Zusammenhang mit der Auswahl von geeigneten und wirtschaftlichen Leistungsangeboten nennt, führt bereits zu einer Einschränkung des bundesgesetzlichen Ziels einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung gemäß § 1 SGB IX. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung darf nicht erreicht in dieser Form beschränkt werden, weil die Einschränkung der Auswahl auf die Wirtschaftlichkeit auch die Zielrichtung der UN-Behindertenrechtskonvention untergraben kann.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert in Nr. 2. die Streichung des Wortes „wirtschaftlicher“.**

Die LIGA M-V schlägt zudem die Aufnahme eines weiteren wichtigen Ziels dieses Ausführungsgesetzes vor: nämlich die dauerhafte Sicherung eines leistungsfähiger Hilfeangebote. Die Förderung der Deckung der Bedarfe kann nur durch die Sicherung leistungsfähiger Angebote existieren und ist eng miteinander verknüpft.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert die Aufnahme des weiteren Ziels: „... dauerhafte Sicherung leistungsfähiger Unterstützungsangebote“**

Die Ziele dieses Gesetzesentwurfs schließen damit ab, dass eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden soll. Damit eng verbunden ist aus Sicht der LIGA M-V insbesondere auch eine einheitliche Umsetzung der Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung. Im Rahmen des geplanten Gesetzesentwurfs besteht nunmehr die Chance, die Prinzipien der Bedarfsermittlung nach den Vorgaben des BTHG zu verstärken und zu verankern. Dies ließe sich auch in Verbindung mit § 3 SGB IX zu der gemeinsamen Verantwortung, Zusammenarbeit und der gemäß § 94 SGB IX einzurichtenden Landesarbeitsgemeinschaft ausgestalten. Aus Sicht der LIGA M-V reicht es nicht aus, sich auf ein Bedarfsermittlungsinstrument zu verständi-

gen und hierdurch eine einheitliche Umsetzung der Bedarfsermittlung zu suggerieren. Regelmäßiger Austausch und Rückkoppelung sind aus Sicht der LIGA M-V unabhömmlich und auf regionaler Ebene und auf Landesebene einzuföhren. Der obersten Landessozialbehörende kommt dabei eine zentrale Aufgabe zu.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Das Ziel der einheitlichen Rechtsanwendung sollte insbesondere bezüglich der Entwicklung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes und der Erstellung von Gesamtplänen ausdröcklich im Gesetz Erwähnung finden. Die LIGA M-V empfiehlt eine entsprechende Aufnahme in § 3 des Entwurfs (Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft).**

#### **§ 2 Träger der Eingliederungshilfe, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde**

Die LIGA M-V hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 29.11.2017 die Übertragung der im AG-SGB XII vorgesehenen Aufgaben an eine „zentrale Stelle“ abgelehnt und vielmehr dafür plädiert, dass die Aufgaben, die der zentralen Stelle übertragen sind, künftigh von der obersten Landessozialbehörde ausgeführt werden. Die damit verbundene Kostenersparnis dient insoweit auch den Zielen der Verwaltungsreform unseres Landes. Diese Argumentation lässt sich gleichermaßen auf die entsprechenden Bestimmungen im geplanten AG-SGB IX übertragen.

#### **Forderung der LIGA M\_V:**

**Die LIGA M-V schlägt deshalb vor, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben auf die oberste Landessozialbehörde übertragen werden.**

#### **Zu § 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft**

Mit dieser Regelung sollen die klaren Vorgaben des Bundesgesetzgebers umgesetzt werden. In Absatz 1 ist die vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe einschließlich der zentralen

Stelle vorgegeben. Fraglich bleibt hierbei allerdings, wie dies gewährleistet werden soll und wer dies überprüft? Darüber hinaus soll die oberste Landessozialbehörde die Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. An dieser Stelle macht die LIGA M-V erneut deutlich, dass der obersten Landessozialbehörde wesentlich mehr Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben als Fachaufsicht übertragen werden muss und dies auch in diesem Ausführungsgesetz zu verankern ist. Eine lediglich unterstützende Begleitung ist aus Sicht der LIGA M-V nicht ausreichend. Nur so können die Vorgaben des BTHG und damit die Rechte der Menschen mit Behinderung auch flächendeckend umgesetzt werden. Davon umfasst ist auch die landesweite einheitliche Umsetzung der Bedarfsermittlung (siehe hierzu weiter oben).

**Forderung der LIGA M-V:**

**Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der obersten Landessozialbehörde muss mit dem Ziel der einheitlichen Rechtsanwendung verbindlicher ausgestaltet werden.**

Die Verankerung der Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe, der zentrale Stelle der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger, der obersten Landessozialbehörde, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie der Verbände für Menschen mit Behinderungen wird von der LIGA M-V ausdrücklich begrüßt. Diese Zusammenarbeit soll die Vorgaben des BTHG umsetzen, wonach die Länder eine Arbeitsgemeinschaft Soziales gemäß § 94 SGB IX zu installieren haben. In Absatz 3 sind neben den Vorgaben, die sich aus § 94 SGB IX ergeben, weitere Zielformulierungen für diese Arbeitsgemeinschaft benannt. Diese sind insoweit zu begrüßen, als alle genannten Akteure transparent und gleichberechtigt an dieser Arbeitsgemeinschaft teilnehmen können. Unverständlich bleibt jedoch die Nennung der Sozialhilfeträger in diesem Zusammenhang. Diese spielen aus Sicht der LIGA M-V bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und des SGB IX keine Rolle. Eine Vermischung dieser Rechtskreise ist aus Sicht der LIGA M-V nach der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe gerade nicht mehr gewollt.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Die Sozialhilfeträger als Vertreter in der Landesarbeitsgemeinschaft sind zu streichen.**

Zu den Zielen, die in Absatz 3 genannt werden, ist als weitere Aufgabe einer Landesarbeitsgemeinschaft die Evaluation und Weiterentwicklung des angewandten Bedarfsermittlungsinstrumentes zu nennen (siehe oben).

Absatz 4 nennt die Teilnehmenden an der Landesarbeitsgemeinschaft. Nach der vorgesehenen Regelung bilden die Teilnehmenden aus dem Bereich der Verwaltung und damit überwiegend aus dem Bereich der Leistungs- und damit Kostenträger die Mehrheit. Das Bundesgesetz nennt in § 94 Absatz 4 SGB IX die Vertreter und Vertreterinnen aller am Hilfeprozess Beteiligten gleichermaßen, um das gemeinsame Ziel

der „Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“ zu erreichen. Eine Berücksichtigung der Leistungserbringer, die es zumindest allen Wohlfahrtsverbänden der LIGA M-V ermöglicht, an der Landesarbeitsgemeinschaft teilzunehmen, ist hier jedenfalls sachdienlich.

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Arbeitsgemeinschaft, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., zusammengeschlossen. Die LIGA M-V fordert deshalb an dieser Stelle mindestens drei Sitze mehr, so dass sie mit insgesamt fünf Sitzen- einen für jeden Spitzenverband der Leistungserbringer vertreten wäre. Dies entspricht auch den Auswahlkriterien die an die anderen Vertreter gesetzt wurden. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass wenigstens ein Selbstvertreter oder eine Selbstvertreterin Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft sein soll. Schließlich ist das Fachgebiet des Vertreters der Hochschule näher zu konkretisieren, um damit den Zweck der Vertretung zu verdeutlichen. Die LIGA M-V schlägt daher vor, die Formulierung „einer staatlichen Hochschule aus den Bereichen des Gesundheits- oder Sozialwesens“ durch die folgende Formulierung zu ersetzen: „einer Hochschule aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik oder des Gesundheitswesens“.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert, anstelle von zwei Sitzen für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. fünf Sitze aufzunehmen.**

#### **Zu § 4 Sachliche Zuständigkeit**

In § 4 wird die sachliche Zuständigkeit der Eingliederungshilfeträger für die übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorgaben des SGB IX geregelt, soweit nicht die zentrale Stelle sachlich zuständig ist. Die Träger der Eingliederungshilfe sollen i. S. d. Absatz 1 S. 2 dabei „*die personenzentrierte sowie sozialraumorientierte und lebensfeldorientierte Leistungserbringung*“ ermöglichen.

Diese nach Auffassung der LIGA M-V sprachliche Einengung verkürzt den Anspruch der Leistungsberechtigten wie er in § 1 SGB IX genannt wird. Neben der Personenzentrierung ist vorrangig die selbstbestimmte Leistungserbringung maßgebliches Ziel des Bundesteilhabegesetzes und durch die Eingliederungshilfe zu ermöglichen. Folgender Formulierungsvorschlag soll dies untermauern: „Sie ermöglichen die *personenzentrierte und selbstbestimmte Leistungserbringung* und wirken (...)“.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Folgender Formulierungsvorschlag: „Sie ermöglichen die personenzentrierte und selbstbestimmte Leistungserbringung und wirken (...)“.**

Außerdem sei es Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe, darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte zur Teilhabe an und Einbeziehung in die Gemeinschaft befähigt werden soll. Dies stehe einer *notwendigen* überregionalen Nutzung von Leistungsangeboten, die auf besondere Problemlage spezialisiert sind, nicht im Weg. Hier darf das Wahlrecht des Leistungsberechtigten durch die *vorliegende Notwendigkeit* der Nutzung überregionaler Angebote nicht eingeschränkt werden. Dies ist aus Sicht der LIGA M-V nicht akzeptabel.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Satz 3 muss wie folgt formuliert werden: „Dies soll der überregionalen Nutzung von Leistungsangeboten nicht entgegenstehen“.**

#### **Zu § 6 Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

§ 6 des Gesetzesentwurfs regelt die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Eingliederungshilfeträger. Die LIGA M-V stellt voran, dass es aus systematischen Gründen sinnvoll ist, in Übereinstimmung zu der entsprechenden Bestimmung im BTHG die Überschrift wie folgt zu formulieren: „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ und dies dann auch im weiteren Regelungstext umzusetzen.

Der Bundesgesetzgeber hat hierfür bereits Regelungen in § 128 SGB IX getroffen, die nach Auffassung der LIGA M-V wenig Spielraum zulassen. Demnach ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Prüfung das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten eines Leistungserbringers. Außerdem sieht der Bundesgesetzgeber mit der „Kann-Regelung“ ausdrücklich vor, dass eine Prüfung grundsätzlich nicht ohne vorherige Ankündigung durchzuführen ist und steht damit im Widerspruch zu der vorgesehenen landesgesetzlichen Regelung. Folglich darf eine Ausweitung der bundesgesetzlichen Regelungen und der landesrahmenvertraglichen Vereinbarung der Prüfrechte nicht erfolgen. Soweit der Gesetzgeber von der im Satz 3 Absatz 1 des § 128 SGB IX eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, Prüfungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte zu ermöglichen, so ist an dieser Stelle auch auf den damit verbundenen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit hinzuweisen. Ein solcher Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter ist nur gerechtfertigt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert aus diesem Grund mindestens die folgende Formulierung zu übernehmen:**

**„Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der vereinbarten Leistungen können die Eingliederungshilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte Prüfungen im Rahmen der Regelungen des Landesrahmenvertrags zu der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers vornehmen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen**

**oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Die Prüfungen können auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen“**

### **Zu § 9 Aufsicht**

In § 9 ist geregelt, dass die oberste Landessozialbehörde Fachaufsicht für die Träger der Eingliederungshilfe und die zentrale Stelle der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger ist. Weiterhin ist festgeschrieben, dass sie auf eine flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Leistungserbringung hinzuwirken hat. Erneut weist die LIGA M-V darauf hin, dass vorrangig die Selbstbestimmung zu beachten ist. Der Leistungsberechtigte soll Leistungen erhalten, die seine Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Dahinter mag eine Haltung zu den Ausführungen des BTHG liegen. Hauptintention des BTHG ist jedoch vor allem die Förderung der Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen mit Behinderung. Bedauerlicherweise ist dies im Aufgabenspektrum der Fachaufsicht für Eingliederungshilfe nicht benannt und muss daher obligatorisch vom Landesgesetzgeber nachgeholt werden.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert hier eine Erweiterung der aufgezählten Ausführungen der Leistungserbringung um die Förderung der Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten bei der Leistungserbringung.**

Absatz 2 beschreibt die Möglichkeit der obersten Landessozialbehörde, sich über die Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzentwurfs der Träger der Eingliederungshilfe unterrichten zu lassen. Die Kann-Regelung ist aus Sicht der LIGA M-V unzureichend, daher wird eine neue Formulierung vorgeschlagen, die zu stärkerer Verbindlichkeit untereinander führt.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**„Die Träger der Eingliederungshilfe sind verpflichtet, die oberste Landessozialbehörde über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne des SGB IX und dieses Gesetzes zu unterrichten. Die oberste Landessozialbehörde kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen“.**

### **Zu § 10 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen**

Die Möglichkeit der Zielvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, der zentralen Stelle und der obersten Landessozialbehörde zur Erreichung der in

§ 1 genannten Ziele wird von der LIGA M-V sehr begrüßt. Positiv hervorzuheben ist auch, dass damit eine zusätzliche Mittelausgabe verbunden ist. Die LIGA M-V geht davon aus, dass von dieser Regelung zukünftig verstärkt Gebrauch gemacht wird, auch wenn es sich bisher um eine Kann-Regelung handelt. Sicherzustellen ist hierbei allerdings, dass die Inhalte der Zielvereinbarungen nicht zu einer Einschränkung der individuellen Leistungsansprüche führen.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Mit dem Ziel einer höheren Verbindlichkeit schlägt die LIGA M-V die Aufnahme einer „Soll-Regelung“ anstelle der bisherigen „Kann-Regelung“ vor. Die Einbindung der Verbände der Leistungserbringer und Leistungsberechtigten ist hierbei sicherzustellen.**

#### **Zu §§ 11, 12, 14 Finanzierung**

Die LIGA M-V macht nochmals deutlich, dass die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe nicht nur unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen darf, sondern zuerst unter dem Anspruch der Umsetzung der Ziele des BTHG für alle Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen aus Sicht der LIGA M-V eine auskömmliche Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen darf nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und Kommunen nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt werden. Dieses Gesetz kann nicht auf der einen Seite die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes festlegen und auf der anderen Seite die finanziellen Mittel an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausrichten. Damit geraten auch die Träger der Eingliederungshilfe unter wirtschaftlichen Druck, der letztlich die Menschen trifft, denen genau aus diesen Mitteln ein selbstbestimmtes Leben und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden soll.

#### **Zu Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII ab 2020**

Im Folgenden geht die LIGA M-V kurz auf die geplanten Änderungen des Ausführungsgesetzes SGB XII ab 2020 ein. Die LIGA M-V hat zum Ausführungsgesetz SGB XII ab 2018 bereits umfassend Stellung bezogen und Forderungen in den Jahren 2015 und zuletzt 2017 gestellt und bittet daher erneut um deren Berücksichtigung. Einiges davon findet sich nochmals in den obigen Ausführungen zum Gesetzesentwurf. Weitere Anmerkungen, Hinweise und Forderungen werden im Folgenden erläutert:



### **Zu § 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft**

In § 3 sind die gemeinsame Verantwortung und die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe für die Leistungserbringung nach dem SGB XII geregelt. In Absatz 3 ist weiterführend geregelt, dass der bisher agierende Landesbeirat Sozialhilfe durch die Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 94 SGB IX abgelöst wird. Dies ist aus Sicht der LIGA M-V nicht zulässig, da es sich um zwei verschiedene Rechtskreise handelt und die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 SGB IX für Aufgaben nach dem SGB IX zuständig ist. Hier muss die oberste Landessozialbehörde mindestens eine Trennung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft nach den jeweiligen Rechtskreisen vornehmen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, die Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der Sozialhilfe zu trennen. Sie sollten daher auch in einer Arbeitsgemeinschaft nicht miteinander vermischt werden, auch wenn die Träger beider Leistungsbereiche in M-V identisch sind.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Der Landesbeirat Sozialhilfe bleibt bestehen. Alternativ übernimmt die Landesarbeitsgemeinschaft die bisherigen Aufgaben des Landesbeirats; in diesem Fall ist die Trennung der Rechtsbereiche Eingliederungshilfe und Sozialhilfe sicherzustellen.**

### **Zu § 4 Sachliche Zuständigkeit**

Nach wie vor lehnt die LIGA M-V die Übertragung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben an eine „zentrale Stelle“ ab, sondern plädiert vielmehr dafür, dass die Aufgaben, die der zentralen Stelle übertragen sind, künftig von der obersten Landessozialbehörde ausgeführt werden. Dies entspricht weitestgehend der Zuständigkeit vor dem 01.01.2002, die sich nach unserer Überzeugung bewährt hat, da sie einer einheitlichen Rechtsanwendung durch eine übergeordnete Stelle dient. Die damit verbundene Kostenersparnis dient insoweit auch den Zielen der Verwaltungsreform unseres Landes.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V schlägt deshalb vor, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben auf die oberste Landessozialbehörde übertragen werden.**

### **Zu § 7 Erhöhung der Einkommensgrenze**

Hier sieht der Entwurf der Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII keine Änderungen oder Ergänzungen vor. Dies ist aus Sicht der LIGA M-V nicht hinnehmbar.

Ein weiterer Punkt, der die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung betrifft und den die UN-BRK vorsieht, ist die Verfügbarmachung ausreichender Finanzmittel, um die Deinstitutionalisierung und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die LIGA M-V macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass für das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung i. S. d. § 86 SGB XII die Möglichkeit besteht, durch Rechtsverordnung abweichende Grundfreibeträge für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII zugrunde zu legen. Bislang wurde hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht. Gerade im Hinblick auf Menschen, die neben Eingliederungshilfeleistungen auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII angewiesen sind und somit nicht von den günstigeren Regelungen zur Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit gemäß § 82 Absatz 3a SGB XII profitieren, weil sie (behinderungsbedingt) nicht arbeiten können, wäre es an der Zeit, sich der Verordnungsermächtigung zu bedienen. Für diese Menschen ist ein Ausgleich im Rahmen einer verbesserten Regelung zur Einkommensanrechnung zu schaffen. Die bloße Wiederholung einer bundesgesetzlichen Regelung erscheint ansonsten entbehrlich. Vielmehr sollte mit dem Ausführungsgesetz die Pflicht zur Erarbeitung einer Rechtsverordnung zur Erhöhung der Einkommensgrenze durch das Land bestimmt werden.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert den Erlass einer Rechtsverordnung, der die durch das SGB XII geschaffene Möglichkeit höherer Grundfreibeträge umsetzt.**

#### **Zu § 15 – sonstige Verfahrensbestimmungen**

Auch hier sind keine Änderungen vorgenommen worden. Die LIGA M-V verweist daher auf Folgendes:

Die maßgebliche Formulierung in § 116 SGB XII schreibt sowohl für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Absatz 1) als auch für den Erlass eines Verwaltungsakts im Einzelfall (Absatz 2) die grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor. Eine Ausnahme gilt nur, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt. Mit der Formulierung im § 15 des AG-SGB XII M-V hat der Landesgesetzgeber von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des AG-SGB XII M-V und des KsozVerbG M-V vom 14.08.2015 hatte die LIGA M-V deutlich gemacht, dass die Beteiligung sozial erfahrener Dritter sich nach deren Erfahrungen jedenfalls bewährt hat. Sie dient einem zweifachen Zweck, nämlich zum einen der Optimierung der behördlichen Entscheidung durch Einbindung von zusätzlichem Sachverstand und der Möglichkeit einer Fehlerkorrektur sowie zum anderen dem Interessenschutz der Leistungsberechtigten. Daher sollte die Regelung des § 116 SGB XII, vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakten sozial erfahrene Dritte zwingend zu hören bzw. zu beteiligen, uneingeschränkt Anwendung finden.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Die Regelung des § 116 SGB XII ist uneingeschränkt anzuwenden.**

#### **Zu Artikel 4 – Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nunmehr die notwendigen Anpassungen landesrechtlicher an das BTHG vornimmt.

Fraglich ist allerdings, inwieweit die beabsichtigte Novellierung des Gesetzes zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (Einrichtungenqualitätsgesetz - EQG M-V) im Hinblick auf die Umsetzung des BTHG als gelungen bewertet werden kann und welche Inhalte einer weiteren kritischen Betrachtung bedürfen. Darüber hinaus wird sich nachfolgend nicht nur auf die novellierten Paragraphen bezogen, sondern es werden auch grundsätzliche Unzulänglichkeiten des Landesgesetzes herausgestellt.

#### **Allgemeine Anmerkungen**

**Voranzustellen ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen des Neunten und Elften Buches Sozialgesetzbuch aus systematischen Gründen eine Trennung der ordnungsrechtlichen Vorgaben für die Einrichtungen nach dem SGB XI und die Räumlichkeiten nach dem SGB IX künftig sinnvoll erscheint.**

Der Gesetzgeber trägt bereits mit der Umbenennung des Gesetzstitels in „Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und in Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe“ dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Charakterisierung von Leistungen als ambulante und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe (EGH) leistungsrechtlich aufgehoben wird. Im Vorblatt zum Gesetzesentwurf ist vollkommen zutreffend formuliert, dass „nicht mehr zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen unterschieden wird. Insoweit kennt die Eingliederungshilfe den Einrichtungsbegriff nicht mehr.“ Stringent wäre demnach ebenso eine Anpassung des Kurztitels (gegenwärtig Einrichtungenqualitätsgesetz - EQG M-V).

#### **Anmerkungen zu einzelnen Regelungen**

##### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Vor dem Hintergrund der schrittweisen Einführung des BTHG kommt dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen, vor allem bei der Wahl ihrer Wohnform, eine gesteigerte Bedeutung zu und es sollte daher ebenso bei der Zweckgebung des EQG M-V Eingang in den Gesetzestext finden. Somit wird empfohlen, hier eine weitere Nummer einzuführen, die eindeutig auf die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes Bezug nimmt.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V fordert die Aufnahme des Wunsch- und Wahlrechtes in die Ziele des Gesetzes.**

**§ 2 Anwendungsbereich**

Der neu eingefügte Absatz 3, der den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Wohnformen für Menschen mit EGH-Ansprüchen definiert, legt eine Ausweitung des Anwendungsbereiches fest, die sich der LIGA M-V in keiner Weise erschließt. Die LIGA M-V erachtet die Anwendung des Gesetzes im Rahmen der ursprünglichen Begrenzung (Absatz 6 und 7) bei Menschen mit Anspruch auf EGH-Leistungen für sachgerecht. Das Ziel des BTHG, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, würde mit dieser Entwurfsfassung konterkariert werden. Unstreitig ist, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Definition von Räumlichkeiten gemäß § 71 Absatz 4 SGB XI eine besonders schutzbedürftige Konstellation festgelegt hat. Nur für diese Konstellation kann das EQG M-V vollumfänglich Anwendung finden.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Der Absatz 3 muss wie folgt formuliert werden:**

**„Dieses Gesetz gilt auch für Räumlichkeiten gem. § 71 Absatz 4 SGB XI in der Fassung ab 01.01.2020, wonach leistungsberechtigte Personen in Räumlichkeiten leben, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für dies im Vordergrund steht und auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.“**

Des Weiteren ist die Sinnhaftigkeit von § 2 Absatz 3 Satz 2 fragwürdig. Zum einem schließt § 3 Absatz 7 Nummer 2 *Internate* bereits von der Anwendung des Gesetzes aus. Zum anderen werden weder in heilpädagogischen Frühförderstellen, Werkstätten für behinderte Menschen noch bei anderen Leistungsanbietern Wohnräume gemäß Satz 1 überlassen. Unabhängig davon kann aufgrund der zuvor genannten Empfehlung dieser Satz entfallen.

**Forderung der LIGA M-V:**

**§ 2 Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.**

Zudem ist dem Gesetzgeber zur besseren Übersicht zu empfehlen, den Absatz 3 als letzten Absatz der Norm anzufügen. Somit wird die Abgrenzung zu Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Pflegebedarf im Sinne des SGB XI verdeutlicht.

Weiterhin empfiehlt die LIGA M-V, dass im Absatz 6 explizit darauf hingewiesen wird, dass es sich um ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen für die Leistungsbereiche SGB IX und XI handelt. Dies wäre eine sinnvolle Ergänzung, die der Rechtsklarheit dient.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Absatz 6 Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:**

**„Auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen, die Leistungen nach dem SGB IX und/oder SGB XI erhalten, finden nur § 13 Absatz 2 und § 16 Anwendung.“**

**§ 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb von Einrichtungen und Räumlichkeiten**

Der Titel des Paragraphen ist zu korrigieren, indem das Wort „Qualität[s]“ gestrichen wird. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es eine Auflistung von zentralen, für den Betrieb der Einrichtungen und Räumlichkeiten unverzichtbaren Anforderungen, für deren Erhaltung der Leistungserbringer verantwortlich ist, geben kann. Eine Begrenzung der Auflistung ausschließlich auf qualitative Anforderungen greift zu kurz.

**Forderung der LIGA M-V:**

**In der Überschrift ist das Wort „Qualitätsanforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ ersetzt.**

In § 3 Absatz 1 Nr. 4 wird festgelegt, dass der Träger und die Leitung bei Menschen mit Behinderung Leistungen der Sozialen Teilhabe fördern. Grundsätzlich ist aus Sicht der LIGA M-V zunächst das Ziel des BTHG gemäß § 1 SGB IX maßgeblich, wonach die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden soll. Es wird daher vorgeschlagen, dies in den Wortlaut aufzunehmen und gegen die Leistungen der Sozialen Teilhabe zu ersetzen.

Des Weiteren sieht das BTHG keine regelhafte Beteiligung des Leistungserbringers am Gesamtplan nach § 121 SGB IX in der Fassung vom 01.01.2020 vor. Vielmehr erfolgt die Festlegung der Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX, die mit dem Leistungsträger geschlossen wird. Eine Dokumentation durch den Leistungserbringer kann sich folglich auch nur auf diese beziehen.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Nr. 4 ist wie folgt zu fassen: „bei Menschen mit Behinderungen die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und dass die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden,“**

In § 3 Absatz 1 Nr. 5 ist nach wie vor von der Gewährleistung „einer angemessenen Qualität des Wohnens“ die Rede. Daraus resultiert, dass die Bewohner ihre unmittelbare Umgebung nach ihren persönlichen Bedürfnissen und Wünschen gestalten können. Nach dem BTHG, welches künftig die Personenzentrierung in den Mittelpunkt rückt, sollte somit für den Bereich der Eingliederungshilfe im EQG M-V nicht länger der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen[en]“ benutzt werden, sondern die persönlichen Wünsche des Bewohners sind in der Regelung zu benennen. Unter der Prämisse der Personenzentrierung ist ebenso die Sicherstellung der „hauswirtschaftlichen Versorgung“ zu betrachten. Die im Bereich der Eingliederungshilfe für einen Haushalt kennzeichnenden Maßnahmen gehen künftig sehr weit und sind ggf. lediglich als Angebot an die Bewohner zu verstehen. Dafür spricht ebenso, dass für Bewohner, die aufgrund der Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie den Regelbedarf erhalten, der Spielraum zur Gestaltung der Räumlichkeit aufgrund eines finanziellen Verfügungsbetrages größer als zuvor ist. Die Autonomie der Menschen mit Behinderungen ist handlungsleitend und der Intention des EQG M-V: „So viel Schutz wie möglich, so viel Schutz wie nötig.“ ist weiterhin gerecht zu werden.

#### **Forderung der LIGA M-V:**

**Absatz 1 Nr. 5 ist wie folgt zu formulieren: „in Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleisten und die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen,“**

Absatz 2 Nr. 2 definiert die Vorgaben zur Sicherstellung des Gesamtpersonals der Pflege- und Betreuungskräfte. Die Regelung verpflichtet derzeit zur Vorhaltung einer Fachkraftquote von 50 Prozent.

Das BTHG unterscheidet zukünftig (ab 2020) im Bereich der Eingliederungshilfe Leistungen der Sozialen Teilhabe in befähigende und ersetzende Leistungen, die mit unterschiedlichem Personal zu erbringen sind. So sind befähigende Leistungen stets durch Fachkräfte zu erbringen, während ersetzende Leistungen sowohl durch Fachkräfte als auch durch Nicht-Fachkräfte erbracht werden können. Die Leistungserbringer der Angebote für die Eingliederungshilfe werden zukünftig je nach Bedarf Personal für diese Leistungen einsetzen. Dies wird von dem jeweiligen Bedarf des einzelnen Leistungsberechtigten abhängigen, welche Art von Leistungen es sein wird. Nicht immer wird eine Leistung per se den Charakter einer Befähigung haben oder einen ersetzenden Charakter haben. Dies wiederum ist bei der Bedarfsermitt-

lung individuell zu erörtern und festzustellen. Die Leistungserbringer werden vor diesem Hintergrund zukünftig nicht pauschal eine 50 Prozent-Fachkraftquote einhalten müssen. Dies ist daher folgerichtig in Absatz 2 Nr. 2 dringend zu ändern.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „sicherstellt, dass in Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch mindestens 50 Prozent des Gesamtpersonals der Pflege- und Betreuungskräfte Fachkräfte sind ...“**

**§ 4 Anzeigepflichten**

Im Hinblick auf die Mitteilungsfrist im Absatz 3 wird eine Formulierung vorgeschlagen, wonach Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, der zuständigen Behörde nicht jeweils zum Quartalsende, sondern jeweils *spätestens nach drei Monaten* mitzuteilen sind. Die gegenwärtige Regelung unterläuft die Absicht, Änderungen nicht mehr unverzüglich mitzuteilen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Die jetzige Formulierung schafft noch immer sehr enge Zeiträume zur Anzeige von Änderungen bspw. im Personalbereich durch Fluktuation am Quartalsende, die ggf. schon wenig später durch Neubesetzung geheilt werden können. Die vorgeschlagene Änderung entspricht somit vielmehr dem Willen des Gesetzgebers, unnötige Bürokratie abzubauen.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen: „Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, sind der zuständigen Behörde spätestens nach drei Monaten mitzuteilen.“**

**§ 5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

An dieser Stelle ist auf die Argumentation zu § 3 Absatz 1 Nummer 4 zur nicht regelhaften Beteiligung des Leistungserbringers an der Gesamt- sowie Teilhabeplanung zu verweisen. Die Dokumentation der Umsetzung der Gesamt- oder Teilhabeplanung für die Bewohner gemäß Absatz 1 Nummer 5 ist dem Leistungserbringer nicht möglich. Ggf. steht ihm der Gesamt- bzw. Teilhabeplan nicht einmal zur Verfügung. Der Gesetzgeber sieht im Sinn des § 121 Absatz 5 SGB IX lediglich eine Zurverfügungstellung des Gesamtplanes an den Leistungsberechtigten vor. Wie bereits ausgeführt, werden die Leistungen, die der Leistungserbringer anbietet, in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX aufgenommen. Eine Dokumentation durch den Leistungserbringer kann sich folglich auch nur auf die dort verhandelten und vereinbarten Leistungen beziehen.

**Forderung der LIGA M-V:**

**In Nr. 5 sind die Worte „und der Gesamtplanung oder Teilhabeplanung“ zu streichen.**

Des Weiteren ist die Dokumentationspflicht gemäß Absatz 1 Nummer 8 zu überarbeiten. In Anbetracht der Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe erhalten anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen zukünftig in Räumlichkeiten Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für den Leistungsberechtigten ergibt sich danach kein Barbetrag, sondern ein Verfügungsbetrag, der sich aus dem Saldo aus Grundsicherungsbetrag abzüglich der Vergütung an den Leistungserbringer ergibt. Die Verwaltung dieses Verfügungsbetrages durch den Leistungserbringer ist ggf. eine Leistung zur sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen) und fällt nicht generell in das Aufgabenportfolio des Leistungserbringers. Dem Autonomiegedanken des BTHG würde mit einer entsprechenden Anpassung im Gesetz Rechnung getragen.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Absatz 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen: „die Vollmachten der Bewohner sowie in Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch die Abrechnung der für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.“**

Im Hinblick auf die Änderung im Absatz 2 der Regelung wird dringend angeraten, den neuen Landesrahmenvertrag im Sinne von § 131 SGB IX abzuwarten. Die gegenwärtige einrichtungsbezogene Systematik der Leistungstypen wird im Zuge der Umsetzung des BTHG auf Landesebene durch ein personenzentriertes Konstrukt ersetzt, in dem Merkmale für Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf abgebildet sind. Die Sinnhaftigkeit der Kopplung einer Aufzeichnungspflicht an Leistungsvereinbarungen kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es zukünftig Räumlichkeiten gibt, die aufgrund ihres Leistungsportfolios eine größere Anzahl an Leistungsvereinbarungen abschließen, so dass nicht bestimmt vorhergesagt werden kann, ob die Aufzeichnungen, wie mit der Norm ursprünglich gewollt, auch weiterhin der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen. Ebenso ist es denkbar, dass eine Leistungsvereinbarung für mehrere Merkmale kombiniert geschlossen wird. Das heißt, Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung sowie personelle und sächliche Ausstattung werden nicht so spezifisch dargestellt wie im gegenwärtigen System der Leistungstypen. Insgesamt ist es fraglich und abhängig von der weiteren Ausgestaltung des BTHG auf Landesebene, ob die gesonderte Aufzeichnung an die Leistungsvereinbarungen geknüpft werden sollte.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Diesbezüglich sollten die Entwicklungen zum Landesrahmenvertrag abgewartet werden.**

## **§ 8 Überwachung der Anforderungen**

In Anbetracht der vorgeschlagenen Änderung des Titels von § 3 ist auch § 8 Absatz 1 Satz 1 zu ändern.



**Forderung der LIGA M-V:**

**Die LIGA M-V schlägt folgende Formulierung vor: „Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der Anforderungen im Sinne von § 3 dieses Gesetzes durch die Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3.“**

Absatz 1 Satz 3 normiert, dass Prüfungen unangemeldet oder angemeldet durchgeführt und jederzeit erfolgen können. Die LIGA M-V fordert insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Prüfungen das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten der Nichterfüllung der Pflichten nach dem EQG M-V. Des Weiteren sollte die Prüfung grundsätzlich vorher angemeldet werden.

**Forderung der LIGA M-V:**

**Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen: „Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes durch die Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3.“**

**Satz 3 ist wie folgt zu fassen: „Die zuständige Behörde kann Prüfungen vornehmen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung oder Räumlichkeit ihre Pflichten nach diesem Gesetz nicht erfüllt. Die Prüfungen können auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.“**

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass neben der Novellierung des EQG M-V ebenso die dazugehörigen Verordnungen für Bau, Personal und Mitwirkung einer entsprechenden Anpassung bedürfen. Insbesondere sind die Definitionen der Fachkräfte in der Personalverordnung anzupassen, wenn ein Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX abgeschlossen wurde. Darin sind Regelungen zu den Definitionen von Fachkräften enthalten, die personenzentriert einzusetzen und nicht einrichtungszentriert zu denken sind.

Sehr geehrte Frau Dr. Albrecht, sehr geehrte Damen und Herren, die LIGA M-V bittet um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme bei der Überarbeitung der entsprechenden Gesetze und steht Ihnen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hömke

Vorsitzende der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
in Mecklenburg-Vorpommern e. V.